



# Hinweise zu Bachelorarbeit und Kolloquium für Lehrende

## Allgemeines

- Es sind die Regelungen der jeweiligen **Bachelorprüfungsordnung** hinsichtlich Bachelorarbeit und Kolloquium zu beachten. Bitte vergewissern Sie sich vorab, welche Prüfungsordnung für die/den Studierenden Gültigkeit hat.

## Bachelorarbeit

- **Erstprüfende** können alle Professorinnen und Professoren der Fakultät sein und unter gewissen Voraussetzungen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte. **Zweitprüfende** sind gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung möglich.
- **Externe**, die (z.B. als Mentoren) an der Betreuung der Bachelorarbeit beteiligt sind, können zum Zweitprüfer bestellt werden, wenn sie über eine dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertige Qualifikation verfügen und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind.
- Die Bachelorarbeit kann nach Ihrer Maßgabe in einer **Fremdsprache** erstellt werden. Auch kann die Bachelorarbeit als **Gruppenarbeit** anfertigt werden, wenn die Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind.
- Bachelorarbeiten, die in einem Unternehmen geschrieben werden, können teilweise **vertrauliche Informationen** enthalten, die nicht öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Erst- und Zweitprüfende aus der Hochschule sind jedoch schon von Amts wegen zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet. Ergänzend lassen sich in vielen Fällen die sensiblen Informationen in der Bachelorarbeit so weit anonymisiert darstellen, so dass weder Sperrvermerke noch besondere Geheimhaltungsvereinbarungen notwendig sind. Arbeiten mit **Sperrvermerken** werden seitens des Prüfungsausschuss nicht angenommen.
- Falls ein Unternehmen eine zusätzliche **Geheimhaltungsvereinbarung** verlangt, muss diese vor Beginn der Arbeit vom Vizepräsidenten der Ostfalia für Personal und Finanzen geprüft und unterzeichnet werden. Erst- und Zweitprüfende sollten nicht selber Geheimhaltungsvereinbarungen mit Unternehmen treffen. Die **Bearbeitungszeit** für die Bachelorarbeit beträgt höchstens drei Monate ab Ausgabe des Themas. Eine Mindestfrist zwischen Anmeldung und Abgabe gibt es nicht.



---

## Fakultät Versorgungstechnik

- In begründeten Fällen kann eine **Verlängerung** der Bearbeitungszeit um maximal weitere drei Monate beantragt werden.
- Alle Bachelorarbeiten werden mit Hilfe der Online-Plagiatssoftware PlagScan (<https://plagscan.ostfalia.de>) standardmäßig auf **Plagiate** überprüft. Im Falle von Auffälligkeiten werden die Erstprüfenden über das Ergebnis informiert.
- Die Studierenden haben die Möglichkeit, Ihre Bachelorarbeit auf dem offiziellen Ostfalia-Dokumentenserver OPUS digital zu **veröffentlichen**, sofern die Prüfenden dem zustimmen.

### Kolloquium

- Die Bachelorarbeit ist von Ihnen innerhalb von vier Wochen **vorläufig** zu beurteilen und das Ergebnis der/dem Studierenden einschließlich Begründung bekannt zu geben. Bitte verwenden Sie hierfür das Formblatt „**Vorläufige Beurteilung einer Bachelorarbeit**“.
- Die **Bewertung** erfolgt in Prozent, wobei auf ganzzahlige Prozentzahlen gerundet wird. Die Prozente entsprechen folgenden Noten(-stufen):

100% bis 95%	1,0	sehr gut
94% bis 90%	1,3	sehr gut
89% bis 85%	1,7	gut
84% bis 80%	2,0	gut
79% bis 75%	2,3	gut
74% bis 70%	2,7	befriedigend

69% bis 65%	3,0	befriedigend
64% bis 60%	3,3	befriedigend
59% bis 55%	3,7	ausreichend
54% bis 50%	4,0	ausreichend
49% bis 0%	5,0	nicht ausreichend

- Das Kolloquium kann **angemeldet** werden, wenn alle übrigen Modulprüfungen bestanden sind, die Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht ist und diese von beiden Prüfenden als vorläufig bestanden bewertet ist. Der **Termin** für das Kolloquium sollte innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Bedingungen liegen.
- Zur Protokollierung des Bachelorkolloquiums verwenden Sie bitte das Formblatt „**Protokoll des Bachelorkolloquiums**“, dem weitere Hinweise beigelegt sind.